

Für diese Studien- und Prüfungsordnung gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO)



**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

| | |
|----------|----------|
| Jahrgang | Lfd.-Nr. |
| 2022 | 25 |

**Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden
Masterstudiengang Forschungs-, Innovations- und Technologiekommunikation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 18.05.2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Ziel des gebührenpflichtigen Masterstudienganges ist es die Studierenden zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in dem interdisziplinären Feld der Forschungs-, Innovations-, und Technologiekommunikation zu befähigen.

**§ 2
Qualifikation für das Studium**

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Forschungs-, Innovations- und Technologiekommunikation sind:
1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden abgeschlossenen Studiums oder eines gleichwertigen Abschlusses. Bei ausländischen Hochschulabschlüssen muss als Nachweis eine Bestätigung von uni-assist vorgelegt werden.
 2. Der Nachweis einer qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von mindestens 6 Monaten in Vollzeit oder äquivalente Teilzeittätigkeiten.
 3. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 2.

²Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet, ob die Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium erfüllt sind, insbesondere auch über die Gleichwertigkeit von Hochschulabschlüssen unter Beachtung von Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.

- (2) ¹Das Eignungsverfahren wird aufgrund der form- und fristgerechten elektronischen Anmeldung sowie der vorgelegten Bewerbungsunterlagen in Form eines auf Deutsch und Englisch geführten Aufnahmegesprächs durchgeführt. ²Gegenstände des Aufnahmegesprächs sind insbesondere die Problemstellung und Methodik der Diplom- oder Bachelorarbeit des Erststudiums sowie naturwissenschaftliche, ingenieurwissenschaftliche, betriebswirtschaftliche, journalistische und gestalterische Grundkenntnisse. ³Dabei werden auch die Problemlösungskompetenz und die sprachliche Ausdrucksfähigkeit berücksichtigt. ⁴Das vor Ort oder online geführte Aufnahmegespräch, das als Einzel- (15 Minuten) oder Gruppengespräch mit 30- bis 60-minütiger Dauer abgehalten wird, dient dazu, die studiengangspezifische Eignung zu überprüfen. ⁵Es wird von zwei Professorinnen/zwei Professoren oder einer Professorin/einem Professor und einem / einer Lehrbeauftragten, einer / einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben bewertet, die von der Prüfungskommission bestellt werden, und die Lehr- und Prüfungsaufgaben im Masterstudiengang Forschungs-, Innovations-, und Technologiekommunikation wahrnehmen. ⁶Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn von beiden Prüfenden die Gesamtnote „gut“ (Note 2,5 oder besser) festgestellt und von der Prüfungskommission bestätigt wurde.
- (3) ¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der der Tag des vor Ort oder online geführten Aufnahmegesprächs, die Namen der Prüflinge und der Prüfenden sowie die Ergebnisse bzw. deren wesentliche Inhalte, bezogen auf die Beurteilung hinsichtlich der Kompetenzgebiete in einer standardisierten Bewertungsform durch die Prüfenden und die Gesamtnote jedes Prüflings ersichtlich sind. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.
- (4) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Studienbewerberin/dem Studienbewerber i. d. R. innerhalb eines Monats nach dem Ende des Aufnahmegesprächs bekannt gegeben. ²Im Falle der Ablehnung ist die Bewerbung zum nächsten Termin möglich. ³Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Studienbewerberin-/Studienbewerberzahl durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3

Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Beginn des Masterstudiums ist zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (2) ¹Das Masterstudium wird als berufsbegleitendes Teilzeitstudium in einer Kombination aus Veranstaltungen vor Ort und online angeboten. ²Pro Studienjahr sind zwei Präsenzwochen zu absolvieren. ³Da der Studiengang auch in englischer Sprache durchgeführt wird, sollten bei der Bewerbung englische Sprachkenntnisse entsprechend dem Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates vorliegen. ⁴Die Regelstudienzeit beträgt fünf theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit.

§ 4

Nachholung von ECTS-Kreditpunkten

¹Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS_Kreditpunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule München. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die/der Studierende in ihrem/seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt darauf die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der/dem Studierenden noch nachzuholen und abzulegen sind. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben. ⁵Die Studierenden sind für die Erbringung der noch fehlenden ECTS-Kreditpunkte im Masterstudiengang Forschungs- Innovations- und Technologiekommunikation immatrikuliert.

§ 5

Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Forschungs-, Innovations- und Technologiekommunikation wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik (05) besteht, die Lehr und Prüfungsaufgaben in diesem Studiengang wahrnehmen.

§ 6

Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters durch eine Professorin/einen Professor ausgegeben werden, die/der als Erstprüferin/Erstprüfer wirkt und Lehr- und Prüfungsaufgaben in diesem Masterstudiengang wahrnimmt. ²Voraussetzung für die Ausgabe des Themas ist der Erwerb von mindestens 60 ECTS-Kreditpunkten.
- (2) Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) ¹Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt durch gesonderte schriftliche Gutachten der beiden Prüfenden, die sich jeweils ein Gesamturteil zur Masterarbeit bilden. ²Hierbei ist die qualitativ- und/oder quantitativ-empirische Forschungsmethodik besonders darzustellen. ³Die Note der schriftlichen Masterarbeit setzt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten beider Prüfenden zusammen.
- (4) ¹Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 2 entsprechend. ²Die Vergabe des neuen Themas muss spätestens einen Monat nach der Mitteilung des Ergebnisses der erstmals nicht bestandenen Masterarbeit erfolgen.

§ 7

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) ¹Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module mit Ausnahme der Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet. ²Die Note der Masterarbeit wird mit der doppelten Anzahl ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (2) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 8

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform: „M.Eng.“, verliehen.

§ 9

In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2022 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im berufsbegleitenden Masterstudiengang Forschungs-, Innovations-, und Technologiekommunikation ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Forschungs-, Innovations- und Technologiekommunikation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

| Lfd.-Nr. | Module | Modules (engl.) | SWS | ECTS-Kreditpunkte | Lehrveranstaltungsart | Prüfungsform |
|----------|---|---|-----|-------------------|-----------------------|---------------------------|
| 1. Sem | | | | | | |
| M.11 | Vertiefung angewandte Informatik | Advanced applied informatics | 4 | 5 | SU | schrP oder mdIP oder ModA |
| M.12 | Forschungs- Innovations- und Technikkommunikation im unternehmerischen und gesellschaftlichen Kontext | Communication of research, innovation and technology in corporate and social contexts | 4 | 5 | SU | schrP oder mdIP oder ModA |
| M.13 | Konzeption und Produktion textbasierter Instrumente | Conception and production of text-based communication formats | 4 | 5 | SU; Ü | praP oder ModA |
| 2. Sem. | | | | | | |
| M.21 | Energiekonzepte, Energiewandel und Energieeffizienz | Energy concepts, energy transition, and energy efficiency | 4 | 5 | SU | schrP oder mdIP oder ModA |
| M.22 | Medienrecht und Mediation | Media law and mediation | 4 | 5 | SU | schrP oder mdIP oder ModA |
| M.23 | Gestaltung und User Experience | Design and user experience | 4 | 5 | SU | praP oder ModA |

| | | | | | | |
|---------|---|--|---|---|-------|---------------------------|
| 3. Sem. | | | | | | |
| M.31 | Werkstoffe für nachhaltige Entwicklung und Produktion | Materials for sustainable development and production | 4 | 5 | SU | schrP oder mdIP oder ModA |
| M.32 | Kommunikationsforschung und Evaluation | Communications research and evaluation | 4 | 5 | SU | schrP oder mdIP oder ModA |
| M.33 | Konzeption und Produktion von Bild und Ton | Conception and production of sound and images | 4 | 5 | SU; Ü | praP oder ModA |
| M.34 | Säulenübergreifendes Projekt | Cross-segment project | 3 | 5 | Proj | praP oder ModA |
| 4. Sem. | | | | | | |
| M.41 | Informationstechnologie und Wissensmanagement | Information technology and knowledge management | 4 | 5 | SU | schrP oder mdIP oder ModA |
| M.42 | Partizipation, Inklusion und Medienethik | Participation, inclusion and media ethics | 4 | 5 | SU | ModA oder praP |
| M.43 | Bewegtbild | Conception and production of moving images | 4 | 5 | SU; Ü | praP oder ModA |
| M.44 | Säulenübergreifendes Projekt | Cross-segment project | 3 | 5 | Proj | praP oder ModA |

| | | | | | | |
|---------|--------------|-----------------|--|----|--|----|
| 5. Sem. | | | | | | |
| M.51 | Masterarbeit | Master's Thesis | | 20 | | MA |